

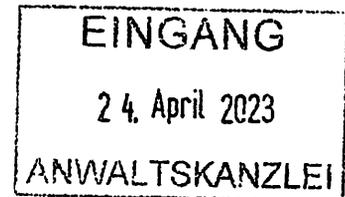
**Landgericht Frankfurt am Main
12. Zivilkammer**

Frankfurt am Main, 21.04.2023

Aktenzeichen: 2-12 T 55/23

934 XIV 2828/22 B Amtsgericht Frankfurt am Main

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In der

Abschiebehaftsache betreffend

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Lerche Schröder Fahlbusch Wischmann, Blume-
nauer Str. 1, 30449 Hannover,
Geschäftszeichen: [REDACTED]/22 FA08 Fa

Landkreis Harz Der Landrat Ausländerbehörde, Schillerstraße 3-4, 06484 Quedlinburg,
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Beteiligter

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch Richter am Landgericht
[REDACTED] als Einzelrichter auf die Beschwerde vom 24. Januar 2023 gegen den Beschluss
des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 08. Dezember 2022

am 21. April 2023 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main
vom 08. Dezember 2022 (Az.: 934 XIV 2828/22 B) rechtswidrig war und den Be-
troffene in seinen Rechten verletzt hat.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Fahlbusch bewilligt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen hat der Landkreis Harz zu tragen.

Der Beschwerdewert wird auf € 5.000 festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist marokkanischer Staatsangehöriger und reiste am [REDACTED] 2021 erstmals in das Bundesgebiet ein und beantragte am 08.02.2022 die Durchführung eines Asylverfahrens.

Nachdem Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates nach der Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Rates (Dublin III-Verordnung) vorlagen, wurde eine Übernahmearbeiten an die Niederlande gerichtet. Die dortigen Behörden erklärten ihre Zustimmung zur Rückübernahme des Betroffenen.

Mit Bescheid vom 19.05.2022 stellte das BAMF die Unzulässigkeit des Asylantrages fest und ordnete die Überstellung des Betroffenen im Rahmen des Dubliner Übereinkommens in die Niederlande an. Ausweislich des Bescheides vom 19.05.2022 hat die Niederlande ihre Zuständigkeit gemäß Art. 18 Abs. 1 d Dublin-III VO erklärt. Der Bescheid gilt seit dem 03.06.2022 als zugestellt und ist seit dem 11.06.2022 bestandskräftig.

Der Aufenthaltsort des Betroffenen war der Ausländerbehörde seit dem 15.05.2022 nicht mehr bekannt. Am 07.12.2022 wurde der Betroffene durch die Polizei in Frankfurt am Main festgenommen. Er war nicht im Besitz eines gültigen Ausweisdokumentes.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 08.12.2022 wurde gegen den Betroffenen zur Sicherung der Rücküberstellung Haft bis einschließlich 22.12.2022 angeordnet. Auf die Gründe des Beschlusses wird inhaltlich Bezug genommen.

Der Betroffene hat mit anwaltlichem Schriftsatz vom 21.12.2022 Beschwerde eingelegt und beantragt, den Beschluss des Amtsgerichts aufzuheben und festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat. Weiter hat er beantragt, dem Betroffenen Verfahrenskostenhilfe unter seiner Beiordnung zu bewilligen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde des Betroffenen nicht abgeholfen. Die Verfahrensakte lag der Kammer vor.

II.

Die Beschwerde ist gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 62, 63, 64 FamFG zulässig und in Gestalt des Feststellungsantrages begründet. Der angeordnete Haftzeitraum war im Zeitpunkt der Entscheidung bereits abgelaufen, sodass nur noch über den Antrag gemäß § 62 FamFG zu entscheiden war.

Die Anordnung der Überstellungshaft durch den Beschluss des Amtsgerichts war rechtswidrig und hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Überstellungshaft gemäß Art. 28 Abs. 2, Art. 2 lit. n) VO der Dublin III-VO i.V.m. § 2 Abs. 14 S. 2 Nr. 1 AufenthG lagen nicht vor. Es bestand durch den Betroffenen keine Fluchtgefahr.

Gemäß § 2 Abs. 14 S. 2 Nr. 1 AufenthG kann ein Anhaltspunkt für Fluchtgefahr vorliegen, wenn der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat und die Umstände der Feststellung im Bundesgebiet konkret darauf hindeuten, dass er den zuständigen Mitgliedstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will. Dies war hier nicht der Fall.

Ausweislich des Bescheides vom 19.05.2022 hat die Niederlande ihre Zuständigkeit vorliegend gemäß Art. 18 Abs. 1 d Dublin-III VO erklärt. Art. 18 Abs. 1 d Dublin-III VO sieht eine Rücknahmepflicht auch dann vor, wenn der Antrag in dem anderen Mitgliedsstaat bereits abgelehnt wurde. Aus der Ausgestaltung des Art. 18 Abs. 1 a) bis d) Dublin-III VO folgt dabei, dass zwischen den verschiedenen Zeitpunkten eines möglichen Antragsverfahrens differenziert und eine Rücknahmepflicht auch nach Abschluss des Verfahrens statuiert wird.

Dagegen liegt nach § 2 Abs. 14 S. 2 Nr. 1 AufenthG ein Anhaltspunkt für Fluchtgefahr vor, wenn der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat und die Umstände der Feststellung im Bundesgebiet konkret darauf hindeuten, dass er den zuständigen Mitgliedstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will. Vorliegend lagen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass der Betroffene den Mitgliedstaat „vor“ Abschluss des dort laufenden Verfahrens verlassen hat. Denn nach der Mitteilung aus den Niederlanden wurde die Rücknahmepflicht gemäß Art. 18 Abs. 1 d Dublin-III VO erklärt, was darauf hindeutet, dass das dortige Verfahren abgeschlossen und der Antrag abgelehnt wurde. Entgegen der Stellungnahme der antragstellenden Behörde vom 30. März 2023 ergibt sich daher auch nicht aus dem Sachzusammenhang, wonach die Niederlande der Überstellung zugestimmt haben, dass das Verfahren dort noch nicht abgeschlossen gewesen sein könnte. Dies folgt bereits aus der Rücknahmepflicht auch nach Ablehnung eines Asylantrages gemäß Art. 18 Abs. 1 d Dublin-III VO. Hieraus ergibt sich auch, dass aus dem Auftrag den Betroffenen einer Überstellung zuzuführen, nicht zwangsläufig geschlossen werden kann, dass das Verfahren in den Niederlanden noch nicht abgeschlossen wäre.

Auch im Beschwerdeverfahren hat die antragstellende Behörde nicht weiter vorgetragen, ob nach dem EURODAC-Register das Verfahren in den Niederlanden noch andauert hat. Die Einholung einer solchen Auskunft – ggfs. durch Nachfrage beim BAMF – wäre von der antragstellenden Behörde im vorliegenden Fall jedoch erforderlich gewesen, weil der Bescheid vom 19.05.2022 konkrete Hinweise (Verweis auf Art. 18 Abs. 1 d Dublin-III VO) enthielt, dass das Verfahren möglicherweise bereits abgeschlossen war.

Zutreffend hat das Amtsgericht die Annahme einer Fluchtgefahr gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG verneint. Auf die diesbezügliche Begründung wird Bezug genommen. Mangels Vorliegen eines Haftgrundes war der angeordnete Haft somit rechtswidrig und hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt.

Eine erneute Anhörung des Betroffenen war nicht erforderlich gem. § 68 Abs. 3 FamFG, da hiervon keine neuen Erkenntnisse zu erwarten waren. Der Betroffene wurde vom Amtsgericht zeitnah angehört.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG. Die Entscheidung zum Beschwerdewert auf §§ 61, 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von **einem Monat** nach der schriftlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung durch Einreichen einer Beschwerdeschrift beim **Bundesgerichtshof, 76125 Karlsruhe** einzulegen. Gemäß § 10 Abs. 4 FamFG ist dazu die Vertretung durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt erforderlich.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Die Rechtsbeschwerde ist zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden. Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt, soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.


Richter am Landgericht

Beglaubigt,
Frankfurt am Main, den 24. April 2023

, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle